

STATUTEN

I. Name, juristische Form und Sitz

ARTIKEL 1, NAME UND FORM

Unter dem Namen «Natur & Freizeit» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der Verein «Natur & Freizeit» ist eine juristisch selbständige, nationale Organisation unbeschränkter Dauer und mit gemeinnützigem Zweck.

ARTIKEL 2, SITZ

Der Sitz des Vereins «Natur & Freizeit» befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

II. Ziele und Aufgaben

ARTIKEL 3, ZIELE

Der Verein «Natur & Freizeit» geht aus der Kampagne «Respektiere deine Grenzen – Schneesport mit Rücksicht» hervor. Er hat zum Ziel, öffentliche, auf ein breites Zielpublikum ausgerichtete Kampagnen durchzuführen, die Erholungssuchende und Sporttreibende zu einem natur- und umweltschonenden Verhalten motivieren. Er fördert die Vernetzung von Akteuren aus den Bereichen Natur und Freizeit, trägt zur Entschärfung von Konflikten bei und erhöht die Verfügbarkeit von Kompetenzen, Standards sowie hochwertigen Leistungen und Produkten.

ARTIKEL 4, AUFGABEN

Der Verein «Natur & Freizeit» ermöglicht die Durchführung von Kampagnen und Projekten, die seinen Zielen entsprechen, indem er seine Geschäftsstelle oder spezifische Arbeitsgruppen damit betraut

- a) die Leitung oder Begleitung von Kampagnen und Projekten zu übernehmen,
- b) Kompetenzen und Know-how zu vermitteln,
- c) Wissen aufzubereiten,
- d) Finanzmittel für die Kampagnen und Projekte zu suchen,
- e) externe Leistungen einzukaufen.

III. Mitglieder

ARTIKEL 5, AUFNAHME VON MITGLIEDERN

VEREIN «NATUR & FREIZEIT»

Mitglieder können juristische Personen sein, welche die Ziele mittragen und keine kommerzielle Interessen verfolgen.

Gönner können natürliche und juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Sie haben weder Rechte noch Pflichten.

ARTIKEL 6, AUSTRITT

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch schriftliche Kündigung, die unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Jahr möglich ist.
- b) durch Ausschluss bei Zuwiderhandlung gegen das Vereinsziel nach Beschluss der Generalversammlung.

IV. Organe

ARTIKEL 7, DIE ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

ARTIKEL 8, GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt und wird mindestens sechs Wochen vor dem Termin einberufen.

Die Generalversammlung setzt sich aus je einem/einer Delegierten der Mitglieder zusammen. Die Mitglieder bestimmen ihren/ihre Delegierten selbst. Jedes Mitglied beziehungsweise jeder/jede Delegierte hat eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten, soweit die Statuten dies nicht anders bestimmen. Das Präsidium hat den Stichentscheid in Sachfragen; bei Wahlen entscheidet nach dem 2. Wahlgang das Los. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch eine Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Anträge von Mitgliedern sind bis 3 Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidium sowie der Geschäftsleitung einzureichen.

Die Generalversammlung hat folgende Hauptaufgaben:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, wozu eine 2/3 Mehrheit notwendig ist.
- b) Sie genehmigt den Jahresbericht, nimmt den Revisionsbericht entgegen und nimmt die revidierte Jahresrechnung ab.
- c) Sie genehmigt die Programm-Schwerpunkte und das Budget.
- d) Sie wählt das Präsidium für zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- e) Sie wählt den übrigen Vorstand für zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- f) Sie wählt die Revisionsstelle.
- g) Sie bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- h) Sie entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

ARTIKEL 9, VORSTAND

Der Vorstand setzt sich aus dem Kreis der Mitglieder zusammen und besteht aus mindestens vier Personen, die über einen fachlichen Hintergrund in den Bereichen Natur und Freizeit verfügen. Bei der Zusammensetzung des Vorstands wird darauf geachtet, dass die beiden Bereiche Natur und Freizeit ausgewogen abgedeckt sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschliesst und wählt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Präsidium hat den Stichtscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Der Vorstand hat folgende Hauptaufgaben:

- a) Er beaufsichtigt die Geschäfte des Vereins.
- b) Er erstellt die Jahresplanung und das Budget.
- c) Er genehmigt allfällige Reglemente.
- d) Er regelt die Zeichnungsberechtigungen.
- e) Er wählt die Geschäftsleitung.
- f) Er wählt bei Bedarf Fachausschüsse.
- g) Der Vorstand befindet über die Aufnahme von Gönnern.

ARTIKEL 10, PRÄSIDIUM

Das Präsidium kann aus einem/einer Präsidenten/in oder aus einem Co-Präsidium bestehen. Es wird darauf geachtet, dass die beiden Bereiche Natur und Freizeit ausgewogen berücksichtigt sind. Das Präsidium hat die folgenden Hauptaufgaben:

- a) Es bereitet gemeinsam mit der Geschäftsleitung die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung vor.

- b) Es leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlung.
- c) Es vertritt den Verein gemeinsam mit der Geschäftsleitung nach aussen.

V. Finanzen

ARTIKEL 11, FINANZMITTEL

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen und weiteren Mitteln zusammen.

ARTIKEL 12, HAFTUNG

Die Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

ARTIKEL 13, REVISIONSSTELLE

Die Rechnung wird jährlich von einer von der Generalversammlung gewählten Revisionsstelle überprüft.

VI. Auflösung

ARTIKEL 14, MODALITÄTEN

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. An dieser Generalversammlung müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird nach frühestens zwei Wochen eine neue Generalversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Die Generalversammlung beschliesst über die Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.

ARTIKEL 15, LIQUIDATION

Bei der Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren.

Der Nettoerlös des Vereins ist vollumfänglich für Aktivitäten zu verwenden, die dem statutarischen Ziel des Vereins entsprechen.

Diese Vereins-Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 6. September 2016 in Bern einstimmig verabschiedet und sind ab diesem Datum in Kraft getreten. Revidiert an der GV 2018 vom 21. Juni 2018.